

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2021.00002**

## **vom 27. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2021.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2021.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2021.00002 du 27 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2021.00002 del 27 marzo 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1970, erlitt am 20. Februar 2018 - nachdem auf der Baustelle, auf welcher er beruflich tätig war, durch eine andere Person ein Hochspannungsleistungsschalter betätigt worden und dadurch ein lauter Knall erschallt war - ein akutes akustisches Trauma (Urk. 8/1/1, Urk. 8/1/2 und Urk. 14/1). Vom 9. bis 20. April 2018 wurde ihm eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 14/13).

#### **E. 1.2**

Am 17. Mai 2019 ersuchte der Geschädigte den Kanton Zürich, Kantonale Opferhilfestelle (im Folgenden: Opferhilfestelle), um Schadenersatz und Genugtuungsleistungen, primär um Kostengutsprache für notwendige Abklärungs- beziehungsweise Anwaltskosten (Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 28. Mai 2019 wies die Opferhilfestelle das Gesuch um Kostengutsprache für die ungedeckten Anwaltskosten im Zusammenhang mit notwendigen Abklärungen ab und trat auf das Gesuch um Genugtuung nicht ein (Urk. 8/7). Mit Verfügung vom 2. Juli 2019 wies sie das Gesuch um Kostengutsprache für die anwaltliche Vertretung im Opferhilfeverfahren ab (Urk. 8/8). Die gegen diese Verfügungen erhobene Beschwerde des Geschädigten vom 3. September 2019 hiess das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 24. Januar 2020 im Prozess Nr. OH.2019.00004 (Urk. 8/14) in dem Sinne gut, als es die Verfügungen vom 28. Mai und 2. Juli 2019 aufhob und die Sache zu ergänzenden Abklärungen und Neuentscheidung des Leistungsanspruchs des Geschädigten an die Opferhilfestelle zurückwies. Im Übrigen trat es auf die Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziffer 1).

#### **E. 1.3**

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Während die Zusprechung einer Genugtuung oder einer Entschädigung den Nachweis der Opferstellung und damit auch einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat voraussetzt, genügt es für die Wahrnehmung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, dass eine die Opferstellung begründende Straftat ernsthaft in Betracht fällt.

Gleiches gilt für die Soforthilfen. Damit diese ihren Zweck erfüllen können, müssen sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu bejahen ist oder nicht. Der Beweisgrad, der zu erfüllen ist, ist das «Glaubhaftmachen» (Zehntner in SHK-Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, N. 43-45 zu Art. 1 OHG, mit Verweis auf die Empfehlungen SVK-OHG 2010, S. 14 Ziff. 2.8.1).

Bei fehlendem Strafverfahren ist für die Bestimmung der Opfereigenschaft vom Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen (Peter Gomm in: Kommentar zum Opferhilferecht, 4. Auflage, N 17 zu Art. 29 OHG) .

#### **E. 1.4**

Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Danach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 29 Abs. 2 OHG).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im opferhilferechtlichen Prozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_765/2020 vom 4. März 2021 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 144 V 427 E. 3.2). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_257/2018 vom 24. August 2018 E. 3.3.2 mit Hinweis). 2. 2. 1

Nach Art. 125 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist auf Antrag strafbar, wer fahrlässig einen Menschen am Körper verletzt. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist ( Art. 12 Abs.

#### **E. 2**

lit . a und b OHG). Die entsprechenden Leistungen werden im 2. Kapitel des OHG näher geregelt (vgl. insb. Art. 12 [Beratung], Art. 13 [Soforthilfe und längerfristige Hilfe] und Art. 14 [Umfang der Leistungen]).

##### **1 .2**

Unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der Opferqualität einer durch ein Ereignis geschädigten Person ist somit das Vorliegen einer Straftat. Unter einer Straftat ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen. Eine schuldhaft Tatbegehung wird indessen nur vom Strafrecht verlangt und spielt im Opferhilferecht als täterbezogenes Kriterium bei der Bestimmung der Opferqualität keine Rolle. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden rechtsprechungsgemäss nicht mehr als Schuldformen betrachtet, sondern zum typischerweise rechtswidrigen Verhalten, d.h. zum subjektiven Tatbestand gezählt. Der Begriff der Straftat setzt deshalb neben der Verwirklichung eines objektiven Straftatbestands auch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus (BGE 143 IV 154 E. 2.3.2; 134 II 308 E. 5.5; 122 II 211 E. 3b; Urteil 1C\_9/2017 vom 4. April 2017 E. 2). Für die Bejahung der Opferqualität wird hin gegen nicht verlangt, dass ein Täter ermittelt worden ist (vgl. Art. 1 Abs.

### **E. 3**

.2

Dagegen brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor (Urk. 1), eine unvermittelt und ohne vorgängige Warnung erfolgte Umlage des Schalters habe eine Knalltraumatisierung/Körperverletzung nicht vorgewarnter/ungeschützter Personen bewirkt und sei klar vorhersehbar und damit für den Täter auch subjektiv vorwerfbar im Sinne einer strafbaren Körperverletzung gewesen. Die Person, die diese Schalter bedient habe, habe sehr gut gewusst, dass diese vorgängigen Warnungen jeweils unbedingt erforderlich gewesen seien, um Verletzungen zu vermeiden, da dort niemand einen Gehörschutz getragen und auch das Opfer selber sogar auf seine zusätzliche Verletzlichkeit hingewiesen habe (S. 2 unten). Es gehe nicht darum, dass das Opfer von sich aus hätte ständig einen Gehörschutz tragen können. Eine solche Weisung sei nie erteilt worden und sei auch aus den Akten nicht erstellt. Die Arbeiten auf der Baustelle hätten mit Gehörschutz gar nicht ausgeführt werden können, da man sich sonst gar nicht ausreichend hätte verständigen können (S. 3 lit. a). Der Beschwerdegegner versuche sich in unzulässiger Weise um die Täterfrage herumzumogeln, denn konkreter Täter sei grundsätzlich weiterhin derjenige, der den Knall ohne Warnung verursacht habe und nicht primär der Arbeitgeber. Die Frage des Arbeitgebers beziehungsweise des für die Sicherheit vor Ort verantwortlichen Baustellenleiters stelle sich erst sekundär, als dieser für einen sicheren Ablauf auf der Baustelle zu sorgen gehabt habe. Genau solche Weisungen zur Vermeidung einer Knalltraumatisierung auf dieser konkreten Baustelle an den Täter seien bis heute weder vom Beschwerdegegner noch von der Arbeitgeberin dargelegt worden (S. 4 lit. d). Der Beschwerdegegner verkenne, dass die Darstellungen des Opfers selber durchaus als verwaltungsrechtlich zulässige Beweismittel zuzulassen und zu beachten seien (S. 7 oben).

In seiner Stellungnahme brachte er weiter vor (Urk. 58), die Bestreitung des erlittenen Hörschadens sei klar aktenwidrig. So hätten sogar der Unfallversicherer und die Ärzte den zusätzlich angerichteten Hörschaden/Tinnitus klar anerkannt (S. 3 unten). Er habe nach dem Vorfall keineswegs bis zur Freistellung weitergearbeitet, sondern er habe schon kurz nach dem Unfall bei der Arbeit gefehlt (S. 4 unten f.). Auch gehe es eine gewisse Zeit, in welcher eine gesundheitliche Veränderung als bleibend eingeschätzt werden könne, und man hoffe im Normalfall, dass diese von alleine wieder verschwinde, dies gerade auch, weil schon früher die leidvolle Erfahrung gemacht worden sei, dass Ärzte und jede Behandlung gar nichts zur Heilung beitragen könnten (S.

#### **E. 3.1**

Der

Beschwerdegegner verneinte den Anspruch auf ungedeckte Anwaltskosten im Haftpflichtversicherungsverfahren mit der Begründung (Urk. 2), es könne auch nach weiteren Abklärungen nicht geklärt werden, ob sich am 20. Februar 2018 auf der Baustelle etwas Ausserordentliches ereignet habe. Es sei auch nicht ersichtlich, welche weiteren Abklärungen zur rechtsgenügenden Klärung des Sachverhalts beitragen könnten. Bei dieser Ausgangslage habe der Gesuchsteller die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Das Gesuch um Übernahme der Anwaltskosten sei daher mangels rechtsgenügenden Nachweises einer Straftat abzuweisen. Selbst wenn jedoch vollumfänglich auf die Darstellung des Beschwerdeführers abgestellt würde, wäre davon auszugehen, dass seine Arbeitgeberin die notwendigen und zumutbaren Anordnungen und Schutzmassnahmen getroffen habe. Indem

der Beschwerdeführer den Gehörschutz nicht ständig getragen habe, würde ihn, selbst wenn seiner eigenen Darstellung gefolgt würde, ein erhebliches Mitverschulden treffen, welches den adäquaten Verlauf unterbrochen hätte (S. 7 f. lit. e).

Weiter brachte er zusammengefasst vor (Urk. 55), der Beschwerdeführer leide seit Jahrzehnten an einer schweren Einschränkung der Hörfähigkeit und mache einen Tinnitus geltend. Eine audiometrische Untersuchung nach dem 20. Februar 2018 habe nur eine geringe Verschlechterung seit 2009 festgehalten, womit kein Körperschaden als direkte Folge des Knalles bestehe, der zu entschädigen wäre (S. 3 Mitte). Während der rechtlichen Auseinandersetzungen mit seiner ehemaligen Arbeitgeberin habe der Beschwerdeführer nie erwähnt, dass er Opfer einer fahrlässigen Körperverletzung geworden und dadurch in seiner körperlichen Integrität verletzt worden sei. Dies lasse ohne Weiteres darauf schliessen, dass er nicht Opfer einer fahrlässigen Körperverletzung geworden sei (S. 3 unten).

### **E. 3.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Opfer einer Straftat geworden ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass kein Strafverfahren durchgeführt worden ist. 4.4.1

Zum Geschehen ablauf brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor: 4.1.1

Mit Schadenmeldung zu Händen der Suva vom 30. März 2018 (Urk. 8/4/2 = Urk. 14/1) führte der Beschwerdeführer aus, am Vormittag des 20. Februar 2018 um zirka 9 Uhr sei der Leistungsschalter der Hochspannungsanlage durch einen Kollegen betätigt worden, «ohne und/oder zu kurze Ankündigung», um die Ohren ordnungsgemäss schützen zu können. Dabei sei es zu einem lauten Knall gekommen (Ziff. 6). 4.1.2

Im Fragebogen zur Hörschädigung zu Händen der Suva vom 18. August 2018 (Urk. 14/15) beantwortete der Beschwerdeführer die Frage, wie es zur Hörschädigung kam, damit (S. 1 Ziff. 2), ein Kollege habe ohne Vorwarnung einen Hochspannungsleistungsschalter betätigt. Der Raum sei nicht abgesperrt gewesen. «Im» . 4.1.3

Mit Gesuch um finanzielle Leistungen vom 14. April 2019 (Urk. 8/1/2 = Urk. 8/10/2) beschrieb der Beschwerdeführer den Tathergang dahingehend, dass ohne Vorankündigung, Absperrungen etc. ein Hochspannungsleistungsschalter betätigt worden sei (S. 5 oben). 4.1.4

Laut der undatierten, dem dem Beschwerdegegner eingereichten Gesuch um finanzielle Leistungen vom 14. April 2019 (Urk. 8/1/2 = Urk. 8/10) beigelegten, wahrscheinlich vom Rechtsvertreter verfassten

Notiz (Urk. 8/1/1 = Urk. 8/6/1) seien die zu installierenden Anlagen (Schaltanlagen) sehr laut (wie Gewehrschüsse), wenn der Leistungsschalter umgelegt werde. Das heisse, wenn diese Anlagen geschaltet werden, sei ein Gehörschutz erforderlich. Zu diesem Zweck habe er auch einen Gehörschutz erhalten. Allerdings sei dieser natürlich nicht immer getragen worden, da es sehr selten gewesen sei, dass dieser Schalter umgelegt worden sei. Es habe deshalb jeweils eines besonderen Warnrufs bedurft, worauf sich die Leute dann jeweils zumindest die Ohren zugehalten hätten (Ziff. 2 lit. a). Offenbar habe es bei der Installation der Anlage schon mehrfach einen entsprechenden Knall gegeben. Er habe deshalb mehrfach darauf hingewiesen, dass er aufgrund des bereits bestehenden Gehörschadens unbedingt vorgewarnt werden müsse, da er dann den Raum verlassen müsse. Anscheinend sei die Warnung deshalb früher jeweils mit einem kurzen Ruf gemacht worden (Ziff. 2 lit. b).

Am besagten Tag habe der Beschwerdeführer in einem anderen Raum gearbeitet. Als er im Raum mit der Anlage das Werkzeug holen musste, sei es dort (nach bereits drei oder vier Schritten) zum schutzlos erlittenen Knalltrauma gekommen, da der Schalter ohne Warnung umgelegt worden sei. Anschliessend sei er zwei Wochen arbeitsunfähig gewesen und habe in der Folge auch den Job verloren. Anscheinend habe er jetzt einen Gehörsschaden von etwa 99 % (nachdem er zuvor wegen eines Vorschadens eine etwa 95%-Schädigung gehabt habe), was in der Praxis aber ein sehr grosser Unterschied sei (Ziff. 3).

Anlässlich der persönlichen Befragung vom 16. Februar 2022 (Protokoll S. 5 ff.) gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, am Tag der Tat habe er nicht im Raum mit der Anlage gearbeitet, sondern er sei allein weiter unten beziehungsweise im Aussenbereich mit Vorbereitungsarbeiten beschäftigt gewesen (S. 8 oben). Die Türen zum Raum mit der Anlage seien immer offen und das Werkzeug befinde sich in diesem Raum. Um zu Werkzeugen zu gelangen, habe er den Raum mit der Anlage betreten müssen, da die Werkzeuge und auch die persönliche Schutzausrüstung im hinteren Teil desselben aufbewahrt worden seien. Dies sei der einzige Raum der Anlage, der abschliessbar sei (S. 8 Mitte). Er habe im Raum mit der Anlage das Werkzeug geholt, als der Knall neben seinem Ohr erschallt sei (S. 8).

Er sei zwischen einem Drittel und der Hälfte im Raum drin gewesen, als der Knall ausgelöst worden sei (S. 9 Mitte). Im Anlagenraum sei auch Z. \_\_\_\_, Mitarbeiter seiner Arbeitgebe, gewesen, aber wo dieser genau gestanden habe, wisse er nicht mehr. Ob dieser den Vorgang beobachtet habe, wisse er nicht, könne sich das aber nicht vorstellen, weil man bei der Anlage nicht hindurch sehen könne (S. 11).

Schon früher habe sein Kollege nur zwei Sekunden vor der Schalterumlage eine Warnung ausgerufen, was nicht reichte, um den Ohrschutz anzuziehen. Ob er am 22. Februar gerufen habe, wisse er nicht, er gehe aber davon aus, dass er nicht gerufen habe. Dieser habe schon bei früheren Schaltertestungen nur kurz nach dem Warnruf den Schalter betätigt, so dass keine Zeit war, den Gehörschutz anzuziehen (S. 12). In solchen Situationen habe er einfach den Raum verlassen. Er habe diesen darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht reiche, wenn er die Warnung nur zwei Sekunden vor der Schalterbetätigung ausspreche. Normalerweise sei es nicht möglich, dass man in diese Anlagen reinkomme, weil die Türen abgeschlossen oder mit Warnschildern versehen seien, oder Schalter dürften nur während festgelegten Zeiten durchgeführt werden (S. 15).

In der Regel habe er den Gehörschutz nicht getragen, denn wenn er oben auf der Anlage gestanden sei und habe hören müssen, was der Kollege unten bezüglich Tests rufe, habe er nicht mit einem Gehörschutz arbeiten können. Von den temporären Mitarbeitern in der Anlage habe niemand einen Gehörschutz getragen (S. 9). Wenn ein Austausch mit Kollegen stattfinden müsse, könne man den Gehörschutz nicht immer tragen (S. 19). Der Baustellenleiter habe Situationen gesehen, anlässlich welchen er keinen Gehörschutz getragen habe und habe nichts gesagt. Selber habe dieser auch keinen Gehörschutz getragen (S. 23). Bei anderen Schaltertests habe er es so eingerichtet, dass er nicht im Raum war. Man könne sogar erwarten, dass derjenige, der den Schalter betätigt, einen rausschicke (S. 20). Normalerweise habe der Baustellenleiter vor der Tür gestanden und habe gesagt, es werde geschaltet, aber an diesem Tag sei er nirgends gewesen (S. 28).

Laut Arztbericht von Dr. med. A. \_\_\_\_, Facharzt für Oto-, Rhino-, Laryngologie (ORL), vom 7. Mai 2018 (Urk. 14/8), suchte der Beschwerdeführer diesen am 8. März 2018 auf,

weil zwei Wochen zuvor bei der Arbeit zweimal eine starke akustische akute Hörbelastung aufgetreten sei (Knall bei elektrischer Schaltung). Der Beschwerdeführer leide an einer hochgradigen Schwerhörigkeit beidseits und sei mit Hörgeräten versorgt. 4 .2.2

Laut ärztliche r Beurteilung durch Dr. med. B.\_\_\_\_ , ORL- Fachärztin , Suva, vom 11. Oktober 2018 (Urk. 14/23) seien die von der Suva geforderten Impulskriterien laut technischer Beurteilung zur Anerkennung eines Knalltraumas erfüllt. 4 .2.3

Dr. A.\_\_\_\_ berichtete am 7. Februar 2019 (Urk. 14 /28 = Urk. 14/40/2 ), es liege ein Status nach rezidivierenden Knalltraumata in früheren Jahren vor. Durch das Knalltrauma vom Februar 2018 sei es zu einer sta r ken, belastenden Zunahme des Ohrrauschens, vor allem auf dem rechten Ohr gekommen. 4 .2.4

Dr. med. C.\_\_\_\_ , ORL-Facharzt und Nachfolger von Dr. A.\_\_\_\_ (vgl. E. 4 .2.1) , beantwortete unter Hinweis, dass er den Beschwerdeführer nie gesehen und untersucht habe, und unter Zuhilfenahme der Krankengeschichte Fragen des Gerichts. Der Beschwerdeführer habe sich nach der behaupteten Straftat vom 20. Februar 2018 erstmals am 8. März 2018 zu

Dr. A.\_\_\_\_ in Behandlung gegeben (Ziff. 2) und berichtet, dass bei der Arbeit zweimal eine starke akustische Belastung aufgetreten sei, verursacht durch einen Knall bei elektrischer Schaltung (Ziff. 3). Bereits 2004 sei es bei einer Zivilschutzübung zu einem Knalltrauma gekommen (Ziff. 4 ; vgl. Urk. 45 ). Gemäss den vorliegenden Akten sei es nach dem Ereignis von 2018 zu keinem erneuten Trauma gekommen (Ziff. 5). Bei bereits an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit habe sich audiologisch nur eine geringgra dige Zunahme der Hochtonschwerhörigkeit im Vergleich zu einer Audiometrie vom 30. November 2009 feststellen lassen. Hauptsymptomatik sei jedoch ein deutlich verstärkter Tinnitus (Ziff. 6). Es sei in den Berichten schon vor dem Ereignis vom 20. Februar 2018 ein Tinnitus beschrieben worden, dieser sei durch das Ereignis deutlich verstärkt. Ein Tinnitus sei jedoch ein subjektives Empfinden und könne nicht objektiv gemessen werden (Ziff. 7). Durch die medikamentöse Behandlung habe sich keine Verbesserung ergeben. Die letzte Vorstellung in der Praxis habe im Juli 2019 stattgefunden (Ziff. 9). Es sei vom 9. bis 20. April 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden, wobei die Begründung nicht sicher nachvollziehbar sei, Dr. C.\_\_\_\_ gehe von einer psychosozialen Über lastung aus (Ziff. 11). Da die ausgeprägte Schwerhörigkeit bereits vorbestehend gewesen sei, sei nicht mit einer Verbesserung der Hörleistung zu rechnen. Bezü g lich des Tinnitus sei die Prognose sehr schwierig einzuschätzen, diese hänge von individuellen Kompensationsstrategien ab (Ziff. 12). 4 .2.5

Gemäss Bericht von Prof. D.\_\_\_\_ , Facharzt für ORL, Universitätsspital Y.\_\_\_\_ , vom 15. Juni 2022 (Urk. 47) zeige die Reintonaudiometrie eine hochgra dige, sensorineurale Schwerhörigkeit beidseits mit einem Resthörvermögen im tieffrequenten Bereich. Es liege ein Hörverlust von 97 % auf der rechten und von 93 % auf der linken Seite vor. Im Tinnitus- Functional -Index habe der Beschwer deführer einen Scorewert von 92 von maximal möglichen 100 Punkten erreicht, was für eine sehr grosse Tinnitusbelastung spreche. 4.3

Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers liess den Fragekatalog de s Beschwerde gegner s zum Vorfall (Urk. 8/20) unbeantwortet und berief sich auf das Auskunfts verweigerungsrecht vor den Strafuntersuchungsbehörden (Urk. 8/21).

## **E. 5**

. 4

Laut den Aussagen des Beschwerdeführers fanden die von ihm auszuführenden Tätigkeiten teilweise im Raum mit der Mittelspannungsanlage, an welcher unter anderem Schaltungen getestet wurden, aber auch ausserhalb dieses Raumes, wo sich keine Anlagen befinden, statt.

Am Tag der behaupteten Straftat war er

allein ausserhalb des Raumes mit der Anlage mit Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Kurz vor der Schaltung durch E.\_\_\_\_ betrat er den Anlagenraum, in der Absicht, dort gelagerte Werkzeuge zu holen. Angeblich ohne Vorwarnung und ohne dass die Tür zum Anlagenraum abgesperrt oder ein Hinweis vor der Tür angebracht war, betätigte E.\_\_\_\_ den Leistungsschalter, wodurch der laute Knall entstand. Mangels Vorwarnung hatte der Beschwerdeführer keine Gelegenheit, sich genügend gegen den Knall schützen, und er machte geltend, deswegen ein Hörtrauma erlitten zu haben.

Dass der Knall ohne Vorwarnung erschallte oder kein Sicherheitshinweis vor dem Raum angebracht war, sodass sich der Beschwerdeführer ahnungslos in den Raum begab, ist durch nichts belegt. Ausserdem informierte der Beschwerdeführer seine Arbeitgeberin nicht zeitnah über das bei der Arbeit erlittene Hörtrauma

– beziehungsweise über die laut Arztbericht zweimaligen, nicht näher datierten Hörtraumata (E. 4.2.1) – und über die sich bereits vor dem schädigenden Ereignis zuge tragenen Schaltertests ohne notwendige Vorwarnung und Absperrung, obwohl er dazu aufgefordert worden war, nachdem er um das Suva-Formular betreffend Bagatellunfälle gebeten hatte (vgl. Urk. 19/5/11 = Urk. 5

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer stellte am 17. Mai 2019 das Gesuch unter anderem um Kostengutsprache für die notwendigen Abklärungen beziehungsweise Anwaltskosten infolge der behaupteten Straftat vom 20. Februar 2018 (Urk. 8/1). Nach dem eine Arbeitsunfähigkeit längstens bis zum 20. April 2018 ausgewiesen ist (vgl. Urk. 14/13), ist davon auszugehen, dass es sich vorliegend nicht mehr um Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach der behaupteten Straftat handelt, sondern um Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter nach Art. 2 lit. c i.V.m. Art. 13 Abs. 2

und Art. 14 Abs. 1 OHG.

Mangels Anzeige durch den Beschwerdeführer hat kein Strafverfahren stattgefunden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer Opfer einer Straftat geworden ist, ist demnach nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten (vgl. E. 1.3).

## **E. 9**

/13) durchaus fähig war.

Nichts an dieser Verantwortlichkeit zu ändern vermag seine Haltung, wonach es sich lediglich um standardmässige Sicherheitsregeln und Papiere gehandelt habe, die man in die Hand gedrückt erhalte, aber nicht lese (Protokoll S. 17 oben). Seit dem 12. Februar 2018 war der Beschwerdeführer mit der Anlage beschäftigt, und es soll gemäss seinen Angaben schon vor dem Ereignis vom 20. Februar 2018 vorgekommen sein, dass E.\_\_\_\_ den Schalter

ohne genügende vorgängige Sicherheitsvorkehrungen umgelegt hatte. Dagegen unternahm der Beschwerdeführer als für die Sicherheit verantwortlicher Mitarbeiter nach Lage der Akten keine über eine mündliche Aufforderung, Schaltertests frühzeitig anzukünden, hinausgehende Massnahmen. Ob es angesichts der angeblich nur selten vorgenommenen Schaltungen erforderlich oder gar gefährlich gewesen wäre, jederzeit einen Gehörschutz zu tragen, kann dahingestellt bleiben. Als verantwortlicher Mitarbeiter hätte er jedenfalls - allenfalls unter Mithilfe seiner Arbeitgeberin - die Sicherheitsvorkehrungen durchsetzen und dafür sorgen müssen, dass bei einer Schaltung niemand zu Schaden kam.

Dass der Beschwerdeführer seine Arbeitgeberin nicht über das erlittene Knalltrauma informiert hat, ist wohl eher dem Umstand geschuldet, dass er selber die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigte.

## 5. 6

Nach dem Dargelegten ist nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass der Beschwerdeführer Opfer einer Straftat wurde. Nichts zu seinen Gunsten kann er daraus ableiten, dass die Suva davon ausgegangen ist, dass die geforderten Impulskriterien zur Anerkennung eines Knalltraumas erfüllt sind (vgl. Urk. 14/23). Damit kann die vom Beschwerdegegner aufgeworfene Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt eine bleibende Schädigung erlitten hat (vgl. Urk. 55 S. 2 Ziff. 2), offen bleiben.

Der Beschwerdegegner hat

damit den Anspruch auf Kostengutsprache für anwaltliche Kosten im Zusammenhang mit der aussergerichtlichen Geltendmachung der Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu Recht verneint.

## 6. 6.1

Gemäss § 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich ausichtslos erscheint, Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsvertretung sind die Verhältnisse bei der Gesuchseinreichung (BGE 128 I 225 E. 2.5.2).

Der Beschwerdegegner nahm an (Urk. 2), der Beschwerdeführer verfüge über Einnahmen aus Zwischenverdienst und Taggeldern der Arbeitslosenversicherung von monatlich Fr. 6'155. Er bezahle Unterhaltsbeiträge an die Söhne von Fr. 2'000. Die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Frau seien gemäss Scheidungsurteil per April 2020 weggefallen. Der Beschwerdeführer sei Eigentümer einer Liegenschaft, die er selbst bewohne, wofür ein Aufwand von Fr. 974. sowie Heizkosten von Fr. 200. anzunehmen sei. Zu berücksichtigen seien ausserdem Krankenversicherungsprämien und Steuern in Höhe von Fr. 450. und die Rückzahlung eines Darlehens von Fr. 200. Weitere Ausgaben, insbesondere für die Rückzahlung von weiteren Schulden, seien nicht bekannt (§. 8 unten).

## 6.3

Das Gericht bewilligte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 5. November 2021 die unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 28), mithin nahm das Gericht im November 2021 an, dass dem Beschwerdeführer die nötigen Mittel zur Bestreitung des Verfahrens fehlten. Es

bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich die Einkommens- und Vermögenssituation im Mai 2019, im Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellte (vgl. Urk. 8/1), wesentlich besser dargestellt hätte. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer war im massgebenden Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren noch verpflichtet, Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau im Betrag von Fr. 1'300. zu bezahlen, und es betragen die Kinderunterhaltsbeiträge Fr. 1'200. je Kind beziehungsweise Fr. 2'400. für beide. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung finanziell nicht in der Lage war, seinen Rechtsvertreter selber zu bezahlen. 6.4

Angesichts dessen, dass die Sache mit Urteil vom 24. Januar 2020 zu ergänzen den Abklärungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen wurde und das Gericht im vorliegenden Verfahren zusätzliche Beweise erheben musste, erscheint die anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers trotz der im Opferhilferechtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsmaxime als geboten. Das Verwaltungsverfahren erscheint auch nicht als offensichtlich aussichtslos. Damit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren. Der Beschwerdegegner wird die Entschädigung festzusetzen haben. 6.5

Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren, entfällt die Kostengutsprache für die anwaltliche Vertretung im Opferhilferechtlichen Verfahren, sind doch dem Beschwerdeführer nach Lage der Akten keine weiteren Kosten für die Rechtsvertretung im Opferhilferechtlichen Verwaltungsverfahren

entstanden. 7. 7.1

Da der Beschwerdeführer nur in einem kleinen Teil obsiegt, ist keine Parteientschädigung geschuldet. 7. 2

Gemäss §

7 Abs.

1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) wird für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt. Dies gilt auch im Bereich der unentgeltlichen Rechtsvertretung (§

8 GebV

SVGer). 7. 3

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte mit Honorar note vom 8. Februar 2023 (Urk. 60) einen Aufwand von 29 Stunden und 30 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 341.40 geltend. Dieser erscheint als überhöht. Insbesondere

ist der geltend gemachte Aufwand für die Instruktionsverhandlung mit Parteibefragung von 4 Stunden und 30 Minuten zu hoch, dauerte die Verhandlung selber doch lediglich 1 Stunde und 30 Minuten. Unter Berücksichtigung des Weges von Zürich nach Winterthur sind dafür höchstens 3 Stunden einzu setzen. Auch der zwecks Aktenstudiums geltend gemachte Aufwand von 6 Stunden und 50 Minuten erscheint trotz des Umfangs der Akten zu hoch, ist doch davon auszugehen, dass der Rechtsvertreter diese im Zusammenhang mit

dem Vorverfahren und den aussergerichtlichen zivilrechtlichen Bemühungen bestens kennen dürfte. Ausserdem erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der geltend gemachte Aufwand für Besprechungen, Telefonate und Schreiben von insgesamt 9 Stunden und 40 Minuten derart hoch ausgefallen ist, wiederholten doch sowohl Beschwerdeführer als auch Beschwerdegegner im Wesentlichen ihre bereits im Verfahren Nr. OH.2019.00004 in Sachen der Parteien gefassten Standpunkte. Überdies ist kaum Zweck des Opferhilferechts, bei Abweisung eines Leistungsanspruchs auf längerfristige juristische Hilfe Dritter diese indirekt über die unentgeltliche Rechtsvertretung im Rechtsmittelverfahren betreffend Opferhilferehren zu vergüten. Einzusetzen für das Aktenstudium sowie für Besprechungen, Telefonate und Schreiben sind nicht mehr als je 3 Stunden. Dementsprechend sind auch die Barauslagen zu kürzen. Der Einfachheit halber sind sie auf pauschal 3 % des Honorars festzusetzen.

Zusammen mit dem Aufwand für Rechtsschriften von 8 Stunden und 30 Minuten erscheint ein zu entschädigender Aufwand von 17 Stunden und 30 Minuten angemessen.

Bei Anwendung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220. zuzüglich Mehrwertsteuer (MWSt) ist die Entschädigung somit auf rund Fr. 4'300. (inklusive Barauslagen von 3 % auf dem Aufwand und MWSt) festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hinzuweisen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.